

Bierwies

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

79. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
19. 11. XII. 80 IV a ZR 29/80	Deckungsbereich der Privathaftpflichtversicherung	145
20. 11. XII. 80 IV a ZR 18/80	a) Der Versicherungsnehmer, der es unterläßt, eine von dritter Seite gegen seinen Willen herbeigeführte Gefahrerhöhung zu beseitigen, nimmt keine Gefahrerhöhung im Sinne von § 23 Abs. 1 VVG vor. b) Bei der Prüfung der Frage, ob eine Gefahrerhöhung vorliegt, ist nicht auf einzelne Gefahrumstände, sondern auf die Gesamtentwicklung des Risikos abzustellen; soweit sich gefahrerhöhende und gefahrvermindernde Umstände gegenüberstehen, sind sie gegeneinander abzuwägen. c) Zur Beweislast bei der Gefahrkompensation	156
21. 12. XII. 80 V ZR 115/79	a) Die Vereinbarung einer Vorfälligkeitsentschädigung ist eine Beeinträchtigung im Sinn des § 247 Abs. 1 Satz 2 BGB. b) Auf Darlehen, die nicht zu einer Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, kann § 247 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht entsprechend angewendet werden . . .	163
22. 18. XII. 80 IV a ZR 56/80	Der Kfz-Haftpflichtversicherer kann dem Direktanspruch des geschädigten Dritten nicht entgegenhalten, er sei seinem Versicherungsnehmer gegenüber aufgrund des § 12 Abs. 3 VVG leistungsfrei geworden. Der Versicherer haftet dem geschädigten Dritten grundsätzlich im Rahmen seiner Leistungspflicht. Eine Beschränkung dieser Haftung auf die amtlich festgesetzten Mindestversicherungssummen (§ 158 c Abs. 3 VVG) findet nur statt, wenn das Versicherungsverhältnis aus materiellen Gründen notleidend ist	170
23. 18. XII. 80 VII ZR 41/80	Die Verjährung eines allein nach §§ 631 ff BGB zu beurteilenden Werklohnanspruches eines Bauhandwerkers beginnt auch dann mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Abnahme erfolgt ist, wenn der Bauhandwerker eine Rechnung nicht erteilt hat	176

Nr.		Seite
24. 18. XII. 80 VII ZR 43/80	Beim VOB-Bauvertrag setzt die Fälligkeit des Restwerklohnanspruchs (Schlußzahlung) nicht nur die Erteilung einer prüfungsfähigen Schlußrechnung, sondern auch die Abnahme der Werkleistungen voraus	180
25. 19. XII. 80 V ZR 185/79	Die Möglichkeit erhöhter Abschreibungen nach § 7 b EStG ist eine zusicherungsfähige Sacheigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB	183
26. 8. I. 81 VI ZR 128/79	a) Eine Kapitalabfindung, die der Verletzte statt einer Rente zugesprochen erhält, kann nicht bei wesentlicher Veränderung der für ihre Berechnung maßgebenden Verhältnisse entsprechend § 323 ZPO abgeändert werden. b) Grundsätze für Berechnung und Schätzung der Höhe einer Kapitalabfindung, insbesondere Berücksichtigung künftiger wirtschaftlicher Veränderungen (u. a. „dynamische Rente“) .	187
27. 9. I. 81 V ZR 58/79	a) Bestellung einer Grunddienstbarkeit als unzulässige Auflage einer Baulast. b) Zu den zivilrechtlichen Wirkungen einer Baulast	201

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.